

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Rieden

vom xx.xx.xxxx

Der Gemeinderat Rieden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie den §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Der § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rieden vom 20.04.2017 erhält folgende Fassung:

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Die Grabstätten haben folgende Maße:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über das 5. Lebensjahr

Länge 2,00 m, Breite 0,85 m

c) Urnenreihengrabstätten für Aschen

Länge 0,70 m, Breite 0,60 m

d) Urnenreihengrabstätten für Aschen in besonderer Gestaltungsform:

Das neu angelegte Urnengräberfeld, mit besonderer Gestaltungsform wurde gestalterisch als Halbrund angelegt. In diesem besonderen Urnenfeld ergeben sich keine exakt bestimmbar Maß für die Grabstätten. Die Abmessungen ergeben sich aus der entstehenden Fläche durch die jeweilige Position im Halbrund.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden. Innerhalb von 10 Jahren ab dem Belegungsdatum ist es zulässig noch eine Urne im Reihengrab zu bestatten. Die Ruhezeit der Reihengrabstätte verlängert sich somit nicht über 25 Jahre hinaus. Mit dem Ablauf der 10 Jahresfrist erlischt der Rechtsanspruch auf die Urnenbeisetzung.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher veröffentlicht.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rieden, den xx.xx.xxxx
Der Ortsbürgermeister

gez. Doll
Dienstsiegel